



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3
Tel.: ++43-1-53115 202493
Fax: ++43-1-53109 202690
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.403/0001-DSB/2015

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

Präsidentin des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: do. GZ BMF-090101/0001-III/5/2015; Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Börsegesetz 1989, das Kapitalmarktgesetz und das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 22 (§ 82 Abs. 8 Börsegesetz 1989):

Es wird auf ein Informationsverbreitungssystem verwiesen, über welches näher genannte Informationen zu veröffentlichen sind. Die FMA hat mit Verordnung festzustellen, welche Informationsverbreitungssysteme die geforderten Anforderungen erfüllen.

Sollte ein derartiges Informationsverbreitungssystem einem Auftraggeber mit Sitz in Österreich zuzurechnen sind, wird auf die mögliche Verpflichtung einer Meldung nach §§ 17 ff DSG 2000 hingewiesen; sollte es sich um ein Informationsverbundsystem (§ 4 Z 13 DSG 2000) handeln, würde dies der Vorabkontrolle unterliegen (§ 18 Abs. 2 Z 4 DSG 2000) und dürfte erst nach Prüfung durch die Datenschutzbehörde aufgenommen werden.

Zu Art. 1 Z 46 (§ 95e Börsegesetz 1989):

Diese Bestimmung sieht – laut Erläuterungen in Umsetzung von Art. 29 der Richtlinie Nr. 104/2009/EG idF der Richtlinie 2013/50/EU (Richtlinie) – weitgehende Veröffentlichungspflichten vor.


Die namensbezogene Veröffentlichung im Internet wegen eines Verstoßes gegen Rechtsvorschriften stellt einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz nach Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000 dar.

Die Datenschutzbehörde erwähnt aus Gründen der Vollständigkeit, dass – aufgrund eines Präzedenzfalles, dem eine ähnliche gesetzliche Bestimmung zugrunde lag (siehe dazu den Bescheid der ehemaligen Datenschutzkommission vom 18. Jänner 2012, GZ. K121.746/0002-DSK/2012, RIS) – eine behauptete unzulässige Veröffentlichung auch vor der Datenschutzbehörde wegen einer behaupteten Verletzung im Recht auf Löschung oder Geheimhaltung (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3 Z 2 iVm §§ 27, 31 Abs. 2 DSG 2000) geltend gemacht werden kann.

Die Datenschutzbehörde regt daher an, Abs. 3 in Bezug auf Entscheidungen der Datenschutzbehörde zu ergänzen. Dies dürfte auch im Einklang mit Art. 29 Abs. 2 der Richtlinie stehen.

17. April 2015

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:
SCHMIDL

Signaturwert	LkCjpnibQybunH+yZrWHkhWar5Kr5Jplu5QirN/UrnQ2iPuoll1Yw7K2VN344amORO3YADuynEhVVWpZBhXmQJ8I5zXME1KPrZfYpFCs5z80uwpLe3vu8ft0EcgKw6imYxHCy5Uc+lAgdVcoQpCkxhylu9x0QqQdCyLTn2SJAzTYPsFbo95tUfe0olyrH94Z3yca+B81OSRq2Pm9Huc04ulvy6BZpU3KO3/6ofcb7JQBhhEpXUVRx04oA87qaT2JUoUsvwdbLgTMgxxR/yaL49aaHTSoKOh6nPJVXR7Z6XMxlZzq8JDYBsk4OQcS/P02Jh+h1TkIimmieJ1UAO6ekpA==	
	Unterzeichner	serialNumber=117229306313,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-17T10:46:54+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1119505
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	